



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pfizer, G.: Geschworene oder Schöffen? : Ein Votum aus Schwaben.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Geschworene oder Schöffen? *)

Ein Botum aus Schwaben.

„Freiheit ist bei der Macht allein;
Ich leb' und sterb' bei dem Wallenstein!“

Ob wohl Schiller dem Holkschen Jäger hier eine politische Wahrheit in den Mund legen wollte? Schwerlich! Denn die Freiheit der Wallenstein'schen Soldateska war doch von Schillers Freiheitsideal sehr verschieden. — Eine wenigstens relative politische Wahrheit enthalten übrigens die Worte des Jägers: und zwar eine Wahrheit, welche in Deutschland lange genug verkannt worden ist; denn wem ist nicht noch der erbauliche langjährige Streit in trauriger Erinnerung: ob Deutschland „durch Einheit zur Freiheit“ oder durch „Freiheit zur Einheit“ gelangen solle? Den Streit, welchen alle Begeisterung von Schützen-, Sängers-, Turner- und anderen Festen schwerlich je zum Austrage gebracht haben würde, haben die Ereignisse der letzten Jahre in der Hauptsache geschlichtet: Deutschland hat durch diese Ereignisse endlich diejenige Einheit und damit diejenige Macht errungen, welche die unentbehrliche Grundlage der Freiheit ist; denn ohne Unabhängigkeit nach Außen, ist auch alle innere Freiheit prekär.

Für unser Verhältniß dem Ausland gegenüber, können wir also den Wahlspruch des Holkschen Jägers wohl gelten lassen, auch wenn wir uns des Gefährlichen dieser Art von Freiheit wohl bewußt sind. Unter der Herrschaft des Systems des „europäischen Gleichgewichts“ hat Deutschland lange genug den Umboß vorgestellt; wenn wir auch nun den Hammer unserer Macht Niemand wollen fühlen lassen, so empfinden wir doch eine vollberechtigte Befriedigung darüber, daß wir ihn jetzt in der Hand halten; gebrauchen wollen wir ihn ja nur gegen denjenigen, welcher uns etwa stören wollte, unser Haus so einzurichten, wie es uns gefällt.

Bedenklicher ist die Anwendung jenes Soldatenspruchs auf die innere

*) Wir erhielten diese Erörterung unfres Herrn Mitarbeiters bereits vor Abdruck der Artikel des Herrn Prof. v. Bar über denselben Gegenstand. Wir geben die Abhandlung mit dem Vorbehalt, unfre, zwar nicht zu Gunsten der Schöffen, aber zu Gunsten der Geschwornengerichte von den Ansichten des Herrn Verfassers theilweise abweichenden Anschauungen in besonderer Darstellung zur Geltung zu bringen.

D. Red.

Freiheit; der Jäger denkt sich unter der Freiheit nichts als die Möglichkeit, zu thun, was ihm gefällt, und um diese Freiheit zu genießen, bedarf es nicht bloß eines gewissen Grades von Macht, sondern einer absoluten Uebermacht über alle neben ihm Stehenden. Die bürgerliche Freiheit beruht in noch viel höherem Grade als der europäische Friede auf dem „Gleichgewicht der Kräfte“, auf dem Gleichgewicht der conservativen und der fortschreitenden, der liberalen Parteien; wenn einmal eine Partei im Besitz derjenigen Macht ist, welche der Wallenstein'sche Jäger begehrt, so ist es um die bürgerliche Freiheit geschehen, mag die herrschende Partei sich im Uebrigen conservativ oder radikal nennen.

Die grimmtige Erklärung des Reichskanzlers: „Ich verbitte mir, daß man mich vom „Volk“ ausschließen will,“ hat nach den Zeitungsberichten „Murren links“ hervorgerufen; unseres Erachtens hätte die linke Seite des Reichstags, wenn sie von der schroffen Form der Erklärung absehen wollte, alle Ursache gehabt, deren Inhalt statt mit Murren mit lebhaftem Beifall zu begrüßen; die Erklärung, daß auch die Minister, die Regierung, zum Volk gehören, aus dem Volk hervorgehen, ist mit solchem Ernst unseres Wissens in Deutschland noch nicht oft aus dem Munde eines Ministers vernommen worden; im Munde eines Bismarck ist diese Erklärung keine hohle Phrase, sondern eine dem Princip, wo nicht des Parlamentarismus, so doch entschieden des Constitutionalismus zu Theil gewordene Huldigung. — Solange die Regierung, die vollziehende Gewalt, die Rechte der Volksvertretung achtet, nicht im Widerspruch mit deren Majorität vorzugehen sucht, so lange ist ein feindlicher Gegensatz zwischen beiden nicht vorhanden, soll zum Mindesten nicht vorhanden sein. Ein friedlicher Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten besteht natürlich immer, und dieser Gegensatz tritt um so schärfer hervor (und läuft dann natürlich auch um so mehr Gefahr in einen feindlichen auszuarten), jemehr Selbstthätigkeit die Regierten, das Volk im engern Sinn, entwickeln.

Vor Volksouveränität, Referendum u. dgl. bedanken wir uns — *Ἐὶς κοίτανος ἔστω εἰς βασιλεύς!* Allein der kräftigen Exekutive sollen nicht willenlose Unterthanen, sondern kräftige Bürger gegenüberstehen: ist ein solches kräftiges Bürgerthum vorhanden (Bürgerthum natürlich nicht bourgeoisie oder tiers état), so kann die Exekutive nicht anders, als sich auf einen Theil des Volks, entweder auf die conservative oder auf die liberale Partei stützen, die Regierung kann dann ihren Ursprung aus dem Volk, ihre Zusammengehörigkeit mit demselben nicht verläugnen. Je kräftiger aber das politische Leben im Staat pulst, je lebhafter der Kampf der conservativen und der liberalen Parteien geführt wird, um so größer ist auch die Gefahr eines Conflict's: je besser zwei Steine mahlen, um so mehr geben sie Funken;

und daß die Funken nicht das Haus anzünden, daran hat das ganze Volk, haben alle Parteien ein Interesse, wenn sie nicht geradezu staatsfeindlich, wenn ihre Tendenzen nicht destruktiv sind. Ist einmal der Brand ausgebrochen, so ist das Löschen schwer; die Hauptsache ist eine gute Feuerwache, welche das Feuer im Entstehen erstickt: die Stelle dieser Feuerwache aber vertritt im Staat die unabhängige, die über den Parteien stehende Justiz.

Die Lust zu herrschen liegt nun einmal in der menschlichen Natur; so lange man sie nicht auszutreiben vermag, so lange wird stets diejenige Partei, welche das Staatsruder in der Hand hat, den Angriff auf ihre Herrschaft für einen Angriff auf das Wohl des Staats, Reformbestreben für Revolution zu halten, ihre Gegner als Staatsfeinde zu behandeln geneigt sein; nicht jeder politische Proceß ist ein Tendenzproceß d. h. nicht jeder politische Proceß wird von der jeweilig herrschenden Partei mala fide angestrengt; will sie aber ihre bona fides zeigen und bewahren, so muß ihr gerade so wie der jeweiligen Opposition an einer unabhängigen Justiz gelegen sein: eine unparteiische Rechtspflege ist die einzige Gewähr dafür, daß bei einem Wechsel der Herrschaft „Heinrich auf Heinrich, und nicht Amurath auf Amurath folgt.“

Das ganze Volk, alle ehrlichen Parteien, Kaiser, Minister und Bürger haben dasselbe politische Interesse an der Integrität der Rechtspflege, dasselbe Interesse daran, daß die Justiz unparteiisch ihre beiden Ziele verfolge: nullum crimen sine poena — nulla poena sine crimine, mag auch die Erreichung des ersten Ziels mehr der jeweiligen Regierungspartei, die Erreichung des zweiten mehr „Seiner Majestät allergetreuester Opposition“ am Herzen liegen; die Rollen können wechseln und dann ist die bisher herrschende Partei ohne solche Rechtspflege der Verfolgung und Unterdrückung gerade so ausgesetzt, wie es bis dahin die Opposition war.

Den Schutz gegen rechtswidrige Verfolgung sollen, wie gesagt, die Gerichte gewähren; wie aber müssen die Gerichte beschaffen sein, damit sie eine Gewähr bieten? Dies ist die Frage, welche gegenwärtig in der Form der Alternative: „Geschworene oder Schöffen?“ das ganze gebildete Deutschland bewegt. Denn darüber, daß diese Frage eine rein politische ist, daß sie zum Mindesten das allgemeine Interesse nur deshalb so lebhaft bewegt, weil sie nicht bloß eine juristische, sondern zugleich im höchsten Grad eine politische ist, darüber, meinen wir, sollte ein Zweifel nicht bestehen.

Wir wollen darüber nicht streiten, wir wollen sogar zugeben, daß die Mitwirkung von Volksrichtern neben den Berufsrichtern auch im übrigen Strafverfahren ihre Berechtigung und ihre Vortheile habe, obwohl wir in der pathetischen Erklärung mancher Richter: daß sie in der Fähigkeit, ihren Beruf zu erfüllen, durch jene Mitwirkung wesentlich gefördert worden seien, kaum etwas Anderes erblicken können, als ein Armuthszeugniß, welches sie

sich selbst ausstellen. — Allein die Frage, ob ein Mörder, Räuber, Brandstifter, Dieb von einem Collegium rechtsgelehrter Richter allein oder unter Mitwirkung von Volksrichtern abgeurtheilt werde —, und vollends die Frage, ob die Volksrichter in solchen Fällen als Geschworene oder als Schöffen mitwirken sollen: diese Fragen würden sicherlich den größten Theil des Publikums sehr kalt lassen, aus dem einfachen Grund, weil der rechtschaffene Mann weder an sich selbst, noch an seinen Brüdern oder Freunden die Güte der einen oder der anderen Art von Justiz wegen derartiger Verbrechen erproben zu müssen fürchtet, m. a. W. weil in solchen Fällen kein unmittelbares Interesse des Publikums berührt wird; würde es keine politischen Prozesse geben, so wäre wohl selbst die Bewegung zu Gunsten des öffentlich-mündlichen Verfahrens auf die Kreise der Fachmänner, der Rechtsgelehrten beschränkt geblieben, jedenfalls hätte sich das Publikum unter dieser Voraussetzung für die Mitwirkung von Volksrichtern im Strafverfahren kaum mehr begeistert, als für die Einführung einer Civil-Jury, welche bis heute wesentlich die Forderung einiger Gelehrten ist.

Ganz anders verhält es sich mit den sogenannten politischen, namentlich also den Preßvergehen; Jeder, der an den öffentlichen Angelegenheiten lebhaften Antheil nimmt, muß sich sagen, daß auch ihm einmal ein politischer —, Jeder, der in solchen Dingen etwas drücken läßt: daß auch ihm einmal ein Preßproceß auf den Hals kommen könnte; da hat denn Jeder ein sehr handgreifliches Interesse daran, wer über ihn zu Gericht sitzt.

Also nochmals: Wie müssen die Gerichte organisirt sein, damit durch sie die politische Freiheit eines Volks geschützt werde? Die Sprache der freiheitsliebenden Griechen gibt uns die Antwort auf die Frage; sie hat für das Passivum: „Geschützt werden“ keinen anderen Ausdruck als für das Medium: „Sich selbst schützen“. Darin liegt das Geheimniß des wirksamen Schutzes: wer sich stets nur auf fremden Schutz verläßt, der ist schlecht geschützt, das Volk, welches seine Freiheit geschützt wissen will, muß diese Freiheit selbst schützen; und darin liegt denn auch die vollständige Rechtfertigung des Verlangens, daß die Strafrechtspflege von Volksrichtern geübt, daß jeder aus dem Volk wegen angeblicher Verbrechen gegen das Volk durch das Volk, durch dessen Vertreter, durch seine „Pairs“ (d. h. Seinesgleichen) gerichtet werde; Verbrechen gegen das Volk in seiner Totalität, d. i. gegen den Staat sind in erster Linie die politischen Verbrechen; da aber im weiteren Sinn alle Verbrechen gegen den Staat, gegen die Staatsordnung gerichtet sind, so ist auch für sie die Forderung der Aburtheilung durch Volksrichter gerechtfertigt, jedenfalls aber erscheint uns diese Art der Aburtheilung darum absolut nothwendig, weil wir für politische Verbrechen jede Art von Ausnahme-Gerichten, „populäre“ wie „reaktionäre“ zurückweisen. Müssen aber alle Verbrechen von

denselben Gerichten abgeurtheilt werden, so muß deren Organisation auch für alle Verbrechen die gleiche Garantie eines gerechten Urtheils bieten.

Die nothwendigste Eigenschaft für denjenigen, welcher sich gegen Gefahr und Feinde erfolgreich schützen, wehren will, ist Muth; vom Krieger, der mit den Waffen in der Hand den Staat und sich selbst schützt, verlangen wir in erster Linie: Muth — den Muth, welcher ihn sein Leben fürs Vaterland opfern läßt; ebenso aber verlangen wir vom Bürger, welcher berufen ist, als Richter Recht und Freiheit gegen jeden inneren Feind zu vertheidigen, vor Allem gleichfalls Muth, moralischen und politischen Muth, der von strenger Pflichterfüllung sich durch nichts zurückschrecken läßt, weder durch Stirnrunden und Ungnade von Fürsten und Ministern, noch durch das Geschrei des fanatisirten Pöbels. Und wenn es richtig ist, was wir oben gesagt haben: daß der Schutz der bürgerlichen Freiheit in letzter Linie in den Händen der Gerichte liege, so dürfen wir an dem Programm des Holtischen Jägers nur eine kleine Aenderung vornehmen, um es zum Wahlspruch des Richters wie er sein soll zu machen:

„Freiheit ist bei dem Muth allein!“

Wollte man nun sagen: der zum Richteramte erforderliche moralische Muth finde sich bei Volksrichtern in höherem Maaße als bei Berufsrichtern, so wäre dies eine Beleidigung, gegen welche die Mehrzahl der deutschen Richter mit Recht protestiren würde; wir wissen ja wohl, daß es manchen Richter gibt, der sein Amt kaum anders anfieht, als eine ihm von der „Regierung“ verliehene Versorgung, für die er sich hinwiederum der „Regierung“ dankbar zu erweisen habe; allein in der großen Mehrzahl sind denn doch in den politischen Kämpfen der Neuzeit die deutschen Richter auf der Seite des Rechts und der Freiheit gestanden; und mag da oder dort ein Richter gegen die Machthaber der Regierung sich schwach gezeigt haben, so stehen auf der andern Seite sicher eben so viele Fälle, wo Geschworene aus Furcht vor dem Straßenpöbel sich über das Gesetz hinweggesetzt, das Recht gebeugt haben. — Mit demselben Recht wie Fürst Bismarck kann auch ein Richter dagegen Verwahrung einlegen, wenn man ihn nicht als Glied des Volks gelten lassen oder gar ihn als natürlichen Feind des Volks darstellen wollte: auch der Richter ist Staatsbürger; er ist aber zugleich Beamter des Staats und darin liegt der Grund gegen die ausschließliche Verwaltung der Strafrechtspflege durch Berufsrichter.

Man mag den Richterberuf im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege mit noch so vielen schützenden Privilegien umgeben; der jeweiligen Regierung wird es doch nie an Mitteln fehlen, durch welche sie auf den einzelnen Richter einzuwirken versuchen kann, und je größer die Zahl der Berufsrichter ist, um so größer die Gefahr solcher Beeinflussung. Diese Möglichkeit der Beeinflussung ist es, welche einem nur mit Berufsrichtern besetzten

Gericht die unentbehrliche Grundlage einer gedeihlichen Rechtspflege entziehen würde: das Vertrauen des Volks. Dazu kommt noch ein Grund: Das Institut der Einzelrichter im Strafverfahren wird mehr und mehr als etwas Mißliches anerkannt, man verlangt — etwa von Uebertretungen abgesehen — durchweg Richtercollegien oder sagen wir besser: eine Mehrheit von urtheilenden Richtern; sollten diese Richter Berufsrichter sein, so würde nicht nur die schon bemerkte Gefahr der Beeinflussung erheblich gesteigert, sondern es wäre auch die übermäßige Zahl der Richter gar nicht entsprechend beschäftigt; Müßiggang aber ist aller Laster Anfang, und es ist eine bekannte Thatsache, daß je weniger Jemand zu thun hat, um so schlechter er das Wenige besorgt.

Eine Rechtspflege ohne Berufsrichter organisiren zu wollen, ist wohl in unserer Zeit auch dem enragirtesten „Volksmann“ noch nicht in den Sinn gekommen, die Frage ist vielmehr nur, in welchem Verhältniß der Berufsrichter zum Volksrichter stehen soll. — Ein Sturm des gerechtesten Unwillens ging vor etwa Jahresfrist durch Deutschland, als ein preußischer Regierungs-Commissär von dem höheren Ehrgefühl der Officiere sprach; Muth und Ehrgefühl, meinte man, haben Gemeine und Officiere in gleichem Maaß gezeigt; hätte der Hauptmann Plock behauptet: die Officiere seien der Mannschaft militärisch an Bildung überlegen, so hätte er schwerlich Widerspruch gefunden. Die Anwendung hiervon auf unsere Frage ist einfach genug: die Volksrichter pflegt Niemand des Mangels an Muth und Pflicht- oder Ehrgefühl zu bezüchtigen, eher kommt es vor, daß man die Berufsrichter in dieser Beziehung gegen demokratische Phrasen in Schutz nehmen muß; dagegen wird Jedermann zugeben müssen, daß der Berufsrichter dem Volksrichter an juristischer Bildung gerade so überlegen ist, wie der Officier dem Gemeinen an militärischer; und indem wir nun die Antwort auf die Frage suchen; ob Schöffen oder Geschworene? behalten wir die Vergleichung noch etwas länger bei und sagen:

Nach den bestehenden Schwurgerichtsgesetzen schießt der Hauptmann seine Compagnie, nachdem er sie „wohl instruirt“ hat, gegen den Feind, er selbst aber stellt sich während des Kampfes hinter einen Baum und wartet, ob seine Leute gewinnen oder verlieren; — der Entwurf der deutschen Strafproceßordnung aber und Herr Generalstaatsanwalt Schwarze geben der Compagnie drei Hauptleute, alle drei manöviriren mit, bis der eine kommandirt „Vorwärts“, der andere „Rückwärts“, der dritte „Halt“: die Compagnie soll jetzt entscheiden, welches Kommando das beste ist. — Welche von beiden Compagnien ist besser „angeführt“?

Mit den unzähligen Gründen für und gegen Geschworene und Schöffen wollen wir den Leser ebenso wenig behelligen, als mit rechtshistorischen Erörterungen darüber, ob das eine oder das andere Institut reineren germanischen Ursprungs sei; nicht auf den Ursprung kommt es an, sondern auf die

Güte der Institution kommt es in erster Linie an, und wir glauben den Werth und Unwerth der bestehenden und der vorgeschlagenen Einrichtung nicht besser beleuchten zu können, als wenn wir unser Gleichniß in aller Kürze erläutern.

Bei der ersten Compagnie ist die Trennung von That- und Rechtsfrage durchgeführt: der Hauptmann gibt der Mannschaft eine Belehrung, so gut er es versteht, und die Mannschaft befolgt die Belehrung, so gut sie dieselbe verstanden hat; war die Belehrung schlecht oder hat die Mannschaft die gute Belehrung falsch aufgefaßt, so wird es ihr vermuthlich übel gehen; hat sie eine schlechte Belehrung schief aufgefaßt, so kann sie vielleicht durch die gute Führung ihres Ober- resp. Obmanns oder durch persönliche Bravour die Sache zurecht bringen; wenn der Hauptmann dabei wäre, so wäre der Fehler oder das Mißverständniß seiner Belehrung mit zwei Worten aufgeklärt und alles gewonnen; allein — er steht hinter dem Baum und kann nicht einmal durch ein Signal der in Unordnung gekommenen Mannschaft unter die Arme greifen. Und warum das? Sollte etwa durch die Theilnahme des Hauptmanns am Gesecht der Muth der Mannschaft beeinträchtigt werden? Dieser Grund wird für die abgesonderte Berathung der Geschworenen über die That- oder richtiger die Schuldfrage geltend gemacht: aber wenn dieser Grund zutrifft, dann schaffe man lieber alle Volksrichter sogleich ab! Wie? sollten die 12 Geschworenen, welche die Ueberzeugung haben, daß der Angeklagte, der ihm zur Last gelegten That nicht schuldig sei, durch den einen*) unter ihnen anwesenden Richter sich so terrorisiren lassen, daß sie gegen ihre Ueberzeugung ein Schuldig aussprechen? — Jedes Gleichniß hinkt, so auch das unsrige: der Soldat ist im Kampf seinem Officier unbedingten Gehorsam schuldig; der Volksrichter aber weiß wohl, daß er die Frage der Schuld nach seiner Ueberzeugung zu beantworten hat; nur hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes ist er — moralisch — an die Belehrung des Präsidenten gebunden, denn dazu ist der Präsident da. Aber freilich diese moralische Gebundenheit (eine rechtliche Verpflichtung wollen wir nicht statuiren, denn diese wäre bei dem oft beinahe unlösbaren Zusammenhang zwischen der Schuldfrage und der Auslegung des Gesetzes allerdings gefährlich) diese moralische Gebundenheit, sagen wir, ist gerade manchen Vertheidigern der Schwurgerichte ein Dorn im Auge, es soll darunter angeblich das Gefühl der „vollen Verantwortlichkeit“ der Geschworenen für ihren Wahrspruch Noth leiden; die

*) Anmerkung: Wir sprechen von einem Richter, denn die dem Schwurgerichtspräsidenten beigegebenen Richter sind in der öffentlichen Verhandlung kaum mehr als Statisten; im Uebrigen ist ihr Beruf darauf zu sorgen, daß der Präsident bei der Fragestellung u. s. w. keine Fehler mache; man bestelle überall tüchtige Präsidenten, so wird man die Beisitzer entbehren können.

bona fides Vieler, die so reden, wollen wir nicht im geringsten in Zweifel ziehen, wir wenden uns nur an ihren Verstand mit der Frage: kann denn überhaupt diese volle Verantwortlichkeit den Geschworenen von Rechtswegen aufgebürdet werden? Wir müssen darauf entschieden mit Nein! antworten. Das deutsche Strafgesetzbuch ist zwar so gemeinsaftlich geschrieben als möglich, darum bedarf es aber im einzelnen Fall doch noch immer der Auslegung, und diese Auslegung kann nur der Jurist geben; nicht jedem Präsidenten ist es verliehen, in seinem Schlußvortrag die Belehrung so bündig und verständlich zu ertheilen, daß sie allen 12 Geschworenen während stundenlanger Berathung gegenwärtig bleibt; haben sie nun die Belehrung nicht recht verstanden oder vergessen, so sehen sie sich nothgedrungen nach einem andern Berather um, und an die Stelle des legitimen Einflusses des vorsitzenden Richters tritt der illegitime Einfluß des Obmanns; es ist ja bekannt, wie oft der Obmann den Wahrspruch der Geschworenen macht! — Wir zweifeln, wie gesagt, nicht an der bona fides Vieler, welche den Nutzen der „vollen Verantwortlichkeit“ der Geschworenen betonen; aber ebenso entschieden müssen wir behaupten, daß andere Vertheidiger des jetzigen Instituts sich in bösem Glauben befinden: es sind diejenigen, welche nicht auf den Muth, sondern auf die Feigheit der Geschworenen rechnen: wenn der Richter da ist, welcher sagt: „Dies ist das Gesetz, und das Gesetz haben wir anzuwenden, mag es uns gefallen oder nicht“, dann wird nicht leicht ein Geschworener sich über das Gesetz wegsetzen; eben, weil er sich hier seiner vollen Verantwortlichkeit bewußt ist, wird er auch seinen Wahrspruch unbekümmert um Rücksichten nach oben oder unten abgeben, und hiezu gehört mehr wirklicher Muth, als zu einer Verletzung des Gesetzes; der Muth, der zu dieser treibt, ist der Muth des Verbrechers und kein moralischer Muth mehr; wo aber der Richter fehlt, welcher ihm das Gewissen schärft, da wird er geneigt sein zu sagen: „Die Feinheiten des Gesetzes verstehe ich nicht, ich folge nur meiner innern Stimme“, — und weil sie ihrer innern Stimme, d. h. der Stimme des vornehmen und geringen Pariser Pöbels folgten, sprachen die französischen Geschworenen den Meuchelmörder Lonelet frei — und weil diese Freisprechung in den Augen des bekannten „Volksblatts aus Schwaben“, des württembergischen Beobachters eine patriotische That war, so will diese Sorte von Politikern das Geschworenengericht um keinen Preis fahren lassen; sehr begründet war freilich der Anstuf des edlen Volksblattes: „Die Reaktionen werden diese Freisprechung gegen das Schwurgericht verwerthen wollen“; denn wenn nicht die Richter die Verantwortlichkeit für das „Nicht-Schuldig“ auf die Geschworenen, und die Geschworenen die Verantwortlichkeit für das „Freigesprochen“ auf die Richter hätten schieben können, so hätte wohl selbst ein französisches Gericht nicht gewagt, einen geständigen Mörder aus Haß gegen die Nation des Gemordeten

und aus Furcht vor dem eigenen Böbel der verdienten Strafe zu entziehen. Aufgehoben und nicht begründet wird das Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit der Richter wie der Geschworenen durch die Trennung des Gerichts in zwei Körper: wenn in Folge einer confusen Belehrung die Geschworenen von einer Frage soviel verneinen, daß eine Freisprechung erfolgen muß, da sagt natürlich der Präsident: „Ich habe meine Belehrung gegeben, was kann ich für den Unverstand der Geschworenen? und die Geschworenen sagen: „Wir haben unsern Wahrspruch nach der uns gewordenen Anleitung gegeben, was können wir für den Unverstand des Präsidenten?“

Sehen wir uns nun die andere Compagnie mit ihren drei Hauptleuten, d. i. das vom deutschen Strafproceßentwurf in Aussicht genommene, aus Berufsrichtern und Volksrichtern gemischte Collegium, an! Dieses System wird von seinen Vertheidigern damit empfohlen, daß hier Berufsrichter und Volksrichter „vollkommen gleichberechtigt“ neben einander stehen; allerdings! gerade so gleichberechtigt, wie in unserer Compagnie die Mannschaft und ihre Officiere: wenn die drei Juristen — so viele werden es vermuthlich sein sollen — einmal verschiedener Ansicht über eine Rechtsfrage sind (und unter Juristen pflegt dies gern vorzukommen), so haben die Volksrichter die freieste Wahl, wem sie folgen wollen; nur leider streift diese Freiheit hart an den Fatalismus: der Volksrichter muß sich einer der zwei oder drei Ansichten anschließen und zum Himmel das Vertrauen haben, daß die Ansicht, die er adoptirt, die richtige sei, denn das Kind seines eigenen Denkens ist sie nicht. Das Resultat der Abstimmung in dem „gemischten Collegium“ ist gerade so Sache des Zufalls wie bei unserer Compagnie: welches Kommando der Lage am besten entspreche, vermögen die Gemeinen nicht zu beurtheilen; wenn sie das Herz auf dem rechten Fleck haben, folgen sie dem Kommando „Vorwärts“; sind aber die drei Hauptleute von verschiedenem Dienstalter, so haben sie dem Ältesten zu gehorchen. — Im Richtercollegium soll aber nicht die Anciennität, sondern der bessere Verstand den Ausschlag geben, und insofern sind die Schöffen noch übler daran als die Soldaten; „Vorwärts“ müssen sie unbedingt, sie müssen abstimmen, aber wohin? wie? sie können sich schließlich nur an den Nothbehelf halten: in dubio in mitius.

Die „volle Gleichberechtigung“ ist ein Stück Speck, hingeworfen, damit das Volksrichterthum sich daran vergifte und das zünftige Juristenthum nicht schädige; es ist aber wohl dafür gesorgt, daß der Fisch auf den Köder nicht anbeißt. Wer eine Rechtsprechung durch Volksrichter will, der setzt voraus und muß voraussetzen, daß die Volksrichter nach Muth und natürlichem Verstand ebenso tüchtig zum Richteramt seien wie ein Berufsrichter; daß sie aber auch an juristischer Bildung diesem gleichstehen, das darf und kann der

Gesetzgeber niemals voraussetzen, und darum ist die volle Gleichberechtigung der Juristen und Schöffen eine leere Phrase. Daß sich zwölf Geschworene oder Schöffen, die wir uns doch als intelligente und charakterfeste Männer denken sollen, von einem Juristen sollten terrorisiren lassen, dürfen wir nicht annehmen, ohne dem ganzen Volksrichterthum ein Mißtrauensvotum zu geben; dagegen treten wir diesem nicht zu nahe, wenn wir die Gefahr anerkennen, daß drei formal gebildete, redegewandte Juristen die 6 oder 9 mit ihnen zu einem Collegium vereinigten Volksrichter — *sit venia verbo* — niederreden würden. Der Entwurf öffnet uns die traurige Alternative: entweder sind die Berufsrichter verschiedener rechtlicher Ansicht, — dann haben wir ein anarchisches Collegium, wo es der reine Zufall ist, ob die richtige Meinung durchdringt; oder sind sie unter sich einig, — dann haben wir ein Collegium, dessen Kopf und Körper die Berufsrichter bilden, welche die Schöffen wie einen Schwanz hinter sich herziehen.

Vor die Wahl gestellt zwischen dem bestehenden Schwurgericht und dem Schöffengericht des Entwurfs würden wir darum unbedenklich das erstere ergreifen; bei allen seinen Mängeln beruht es doch auf einem klaren und wahren Princip, auf dem Princip der Selbstverwaltung im Gebiete der Strafrechtspflege, und ist darum trotz seiner Mängel bis zu einem gewissen Grad volksthümlich geworden; freilich gehören zu seinen feurigsten Lobrednern auch diejenigen, welche der Meinung sind, die politische Freiheit bestehe darin, daß jede Anklage wegen eines politischen oder Preßvergehens — vorausgesetzt natürlich, daß sie gegen einen Anhänger ihrer Partei erhoben war — mit einer Freisprechung endige; einer Meinung, der wir in keiner Weise beizutreten vermögen. Das vorgeschlagene Schöffengericht aber beruht auf einer Lüge, auf der Lüge der vollständigen Gleichberechtigung von Berufsrichtern und Volksrichtern, und darum kann es in der vorgeschlagenen Gestalt niemals volksthümlich werden.

Die Schwurgerichte sind in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihres Bestehens in Deutschland noch keineswegs so, wie etwa in England, mit dem nationalen Leben verwachsen, daß von ihrer Beseitigung ein Schaden für dieses zu erwarten wäre. Der den Schwurgerichten zu Grunde liegenden Forderung, die wir als berechtigt anerkennen, der Forderung einer volksthümlichen Rechtspflege auf Grundlage der Selbstverwaltung, wäre durch das Schöffengericht mit einem rechtskundigen Vorsitzenden vollkommen entsprochen und es wären damit alle dem Schwurgericht anhaftenden Mängel beseitigt, welche zwar ausgebessert, aber nicht gehoben werden können, so lange die unnatürliche Trennung des Gerichts in zwei Hälften beibehalten wird. — Unsere Schwurgerichte sind ein Abklatsch französischer Einrichtungen; wie lange wird man denn noch an das Evangelium glauben, daß alles Liberale

nach Deutschland nur aus Frankreich importirt werden könne? — Die leitenden Kreise des Reichs aber mögen sich doch endlich überzeugen, daß die Schöffengerichte, so wie sie vorgeschlagen oder intendirt sind, keine Aussicht auf Annahme haben und daß das Festhalten daran nur den Umsturz-Parteien eine willkommene Waffe für die nächsten Reichstagswahlen bieten wird; kürzlich hat eine officiöse Berliner Zeitung den Gegnern der Schöffengerichte vorgehalten, was sie dagegen einzuwenden hätten, wenn man ein Collegium von einem Juristen und zwölf Schöffen vorschlagen würde; manche Gegner der sächsischen Schöffengerichte werden gegen diesen Vorschlag viel weniger oder nichts einzuwenden haben, möge nur die Reichsregierung den Vorschlag bald machen — ehe es zu spät ist.

G. Pfizer.

Klassische Findlinge.

Mitgetheilt von C. A. H. Burkhardt.

Briefe Goethe's an Voß, Anebel, Voigt, Graf Reinhard, Herder. — Brief von Kraus an Einsiedel.

1) Goethe an J. H. Voß.

Sie erhalten, werthester Mann hierbey die vier Bände meines Romans*) eines freylich voluminösen Werkes, das Sie, wie ich hoffe, schon mit einiger Nachsicht gelesen haben; lassen Sie es unter ihren Büchern stehen und gedenken dabey manchnal meiner.

Eigentlich bin ich aber sehr froh, daß ich diese Composition, die ihrer Natur nach nicht rein poetisch seyn kann, nunmehr hinter mir sehe, um an etwas zu gehen das nicht so lang und wie ich für mich und andere hoffe, befriedigender ist. Bald werden Sie vielleicht die Ankündigung einer epischen**) Arbeit sehen; was davon fertig ist, war die Frucht der schönen Herbstzeit, zum Schluß und zur Ausarbeitung muß ich die neuen Frühlingstage erwarten. Ich werde nicht verschweigen, wie viel ich bey dieser Arbeit unserm Volk und Ihnen schuldig bin.

Sie haben mir den Weg gezeigt und es hat mir Muth gemacht ihn zu gehen.

Herr v. Humboldt, der von seiner Reise vergnügt und gesund zurück-

*) Wilhelm Meister.

**) Hermann und Dorothea.